



Rubrik: Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung

Unterrubrik: Verfügung

Publikationsdatum: SHAB - 12.03.2020

Meldungsnummer: BH07-0000001549

Kanton: BE

Publizierende Stelle:

Handelsregisteramt des Kantons Bern, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Verfügung nach Art. 153b Abs. 1 HRegV, Verband der Sicherheitsbegleiter (VdS)

Verband der Sicherheitsbegleiter (VdS)
CHE-101.499.418
ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo
3018 Bern

Ausgangslage:

Aufforderung im SHAB vom 30.01.2020

Verfügung:

1. Der Verband der Sicherheitsbegleiter (VdS), in Bern, wird von Amtes wegen aufgelöst.
2. Herr Markus Dobler wird als Liquidator eingesetzt.
3. In das Handelsregister wird nach Eintritt der Rechtskraft Folgendes eingetragen:
„Verband der Sicherheitsbegleiter (VdS), in Bern, CHE-101.499.418, Verein (SHAB Nr. 18 vom 28.01.2020, Publ. 1004815619). Name neu: Verband der Sicherheitsbegleiter (VdS) in Liquidation. Der Verein wird in Anwendung von Artikel 153b HRegV von Amtes wegen als aufgelöst erklärt, weil die ihm zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf das Domizil angesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Dobler, Markus, von Appenzell, in Oberösch (Ersigen), Präsident des Vorstandes, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: in Oberösch, Präsident, mit Einzelunterschrift].“
4. Die Gebühren, bestehend aus
 - a) Eintragungsgebühren: CHF 120.00
 - b) Verfahrensgebühren: CHF 300.00werden dem Verband der Sicherheitsbegleiter (VdS) und Herrn Markus Dobler (Liquidator) unter solidarischer Haftung auferlegt.
5. Wegen Verletzung der Anmeldepflicht wird Herrn Markus Dobler (Liquidator) eine Ordnungsbusse von CHF 250.00

auferlegt.

6. Der Betrag von Total CHF 670.00 ist einstweilen uneinbringlich.

7. Wird innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Auflösung der gesetzliche Zustand wiederhergestellt, so kann die Auflösung widerrufen werden (Art. 153b Abs. 3 HRegV).

8. Zu eröffnen durch Publikation im SHAB.

Verfügende Stelle:

Handelsregisteramt des Kantons Bern
Poststrasse 25
3072 Ostermundigen

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert der angegebenen Frist gestützt auf Art. 165 HRegV bei der Kontaktstelle Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind zu benennen oder beizulegen.

Frist: 30 Tage

Kontaktstelle:

Obergericht des Kantons Bern
Hochschulstrasse 17
Postfach 7475
3001 Bern